

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Deep Space Media GmbH** (293229w beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhnsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung von fünf über den Satelliten Eutelsat Hotbird 6, 13° Ost, Transponder 125, digital verbreiteten Fernsehprogrammen („Multi Channel 1“, „Multi Channel 3“, „Multi Mobile“, „Multi Info“ und „Entertainment Interactive“) sowie vier über den Satelliten Eutelsat Hotbird 6, 13° Ost, Transponder 155, digital verbreiteten Fernsehprogrammen („Multi Channel 2“, „Multi Mobile 2“, „Info Interactive“ und „Interactive Live“) für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Die Programme sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme („Slide-Show-Channels“), in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt beworben werden. Die Angebote betreffen vorwiegend den Erotikbereich und umfassen insbesondere die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Mobiltelefone oder PCs (zB Bezug von Videos, Fotos und Klingeltönen; Teilnahme an Chats; Anhören von „Recorded Programs“ wie erotische Geschichten; Zusendung von Informationen per SMS) sowie die Präsentation von Waren (zB DVDs, CDs und Bücher) zum Erwerb mittels Telefon oder Internet.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Deep Space Media GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 22.02.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria am selben Tag eingelangt, beantragte die Deep Space Media GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von neun Satellitenfernsehprogrammen nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29.05.2008 zum gegenständlichen Antrag Stellung.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### a) Angaben zur Antragstellerin

Die Deep Space Media GmbH ist eine zu FN 293229w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleinige Gesellschafterin ist die TECMARK MEDIA GROUP LTD., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, deren (Namens-)Aktien im Alleineigentum von Ingrid Brand, einer österreichischen Staatsbürgerin, stehen. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

#### b) Angaben zu den Programmen

Die Programme „Multi Channel 1“, „Multi Channel 2“, „Multi Channel 3“, „Multi Mobile“, „Multi Mobile 2“, „Multi Info“, „Info Interactive“, „Entertainment Interactive“, „Interactive Live“ sind unverschlüsselt ausgestrahlte Teleshopping-Spartenprogramme, in denen 24 Stunden täglich direkte Angebote für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt beworben werden. Die Angebote betreffen vorwiegend den Erotikbereich und umfassen insbesondere die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Mobiltelefone oder PCs (zB Bezug von Videos, Fotos und Klingeltönen; Teilnahme an Chats; Anhören von „Recorded Programs“ wie erotische Geschichten; Zusendung von Informationen per SMS) sowie die Präsentation von Waren (zB DVDs, CDs und Bücher) zum Erwerb mittels Telefon oder Internet. Die beantragten neun Programme sind „Slide-Show-Channels“ (Standbildkanäle) mit im Abstand von fünf bis zehn Sekunden wechselnden statischen Bildern, die allenfalls von Hintergrundmusik begleitet werden.

#### c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten Eutelsat Hotbird 6, 13° Ost, Transponder 125, Frequenz 11,013 GHz (für die Programme „Multi Channel 1“, „Multi Channel 3“, „Multi Mobile“, „Multi Info“ und „Entertainment Interactive“) bzw. Transponder 155, 11,604 GHz (für die Programme „Multi Channel 2“, „Multi Mobile 2“, „Info Interactive“ und „Interactive Live“). Hierzu wurde eine Vereinbarung der Deep Space Media GmbH mit der Screenpeaks Ltd., die über entsprechende Kapazitäten bei Eutelsat verfügt, vom 18.02.2008 vorgelegt. Diese Vereinbarung umfasst auch den Uplink zum Satelliten.

#### d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 09.07.2007, KOA 2.100/07-071 bzw. KOA 2.100/07-075, und vom 03.01.2008, KOA 2.100/07-125, verfügt die Deep Space Media GmbH über Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für insgesamt neun Fernsehprogramme.

Als Geschäftsführerin der Antragstellerin fungiert Tanja Rahman, die über umfangreiche Erfahrungen in der Medienbranche verfügt und für den Aufbau und Betrieb der beantragten Programme verantwortlich sein wird.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan bis Ende 2009 vorgelegt, der die Erfahrungen mit den bereits zugelassenen Programmen berücksichtigt und bereits nach vier Monaten von einem positiven Ergebnis ausgeht. Betreffend die Personal- und Mietkosten werden Synergiemöglichkeiten mit den bestehenden Programmen der Antragstellerin geltend gemacht. Darüber hinaus wurde eine Patronatserklärung der Muttergesellschaft der Antragstellerin vom 17.02.2008 vorgelegt, in der sich diese zur Deckung der Investitionen bzw. Anlaufverluste der Deep Space Media GmbH bereiterklärt.

Organisatorisch soll das bestehende Mitarbeiterteam der Antragstellerin auch die gegenständlichen neun Programme mitbetreuen. Zudem ist mit 01.03.2008 die Einstellung von vier weiteren Mitarbeitern geplant.

#### e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.05.2008 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassungen empfohlen.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 29.05.2008.

### **4. Rechtliche Würdigung:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Damit ist jedoch keinerlei Festlegung oder Aussage über die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung bzw. des Empfangs in Gebieten außerhalb des EWR verbunden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Deep Space Media GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligte Aktiengesellschaft, deren Aktien auf Namen lauten, hat ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Aktien stehen wiederum im Alleineigentum einer österreichischen Staatsbürgerin. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4, Abs. 3 und 5 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt. Überdies war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits als Rundfunkveranstalterin tätig ist und mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk ausübt.

Die Deep Space Media GmbH hat insbesondere nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Tanja Rahman als Geschäftsführerin eine erfahrene Person zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt. Organisatorisch wurde der geplante Ablauf der Rundfunkveranstaltung dargestellt. Weiters hat die Antragstellerin dargestellt, dass sie bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und wurden die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Screenpeaks Ltd. vom 18.02.2008 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Screenpeaks Ltd. über Satellitenkapazitäten auf dem entsprechenden Satelliten verfügt, die sie an die Antragstellerin vergibt.

Alle programmlichen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt in ausreichendem Maße die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Mit der Beschränkung, dass die Programme insbesondere zwischen 05:00 und 23:00 Uhr keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wird der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen.

Dass in der übrigen Sendezeit die unverschlüsselt ausgestrahlten Programme so zu gestalten sind, dass sie sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken oder Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 iVm § 32 Abs. 2 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.): Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. Juni 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**



Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Deep Space Media GmbH, z. Hd. RA Dr. Georg Röhsner, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, per RSb